



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax

Telefon: 09841 66 89-105

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 13

Jahrgang 2022

11.10.2022

- Siehe Folgeseiten -

HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

für das HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.300,-- EUR
---	---------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	238.800,-- EUR
---	----------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.723.711,00 EUR
in den Aufwendungen mit	3.991.639,86 EUR
und dem Saldo von	- 267.928,86 EUR

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben	450.200,00 EUR
---	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit	0,00 EUR,
das Pflegeheim mit	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden i.H.v. 250.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

für die Hospitalstiftung auf	13.200,-- EUR und
für das Pflegeheim auf	620.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Windsheim,
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

**Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz;
Einleiten von Niederschlagswasser der Staatsstraße 2252 sowie aus dem Radweg Wiebelsheim entlang der Staatsstraße 2252 bis zum Kreisverkehr bei Bad Windsheim (Abschnitt 120, Station 7,439 bis Abschnitt 120, Station 8,939) in den Mannsgraben, Fl.-Nr. 159, einen namenlosen Graben, Fl.-Nr. 159/1, Gemarkung Wiebelsheim sowie die Rannach, Fl.-Nr. 2114, Gemarkung Bad Windsheim, Stadt Bad Windsheim**
Erörterungstermin

Das Staatliche Bauamt Ansbach beantragte beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Benutzung der Gewässer Mannsgraben, namenloser Graben und Rannach.

Der **Erörterungstermin** findet am

08.11.2022, 9:00 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zi. A 214) statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/gr/27a

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden und Vorhabensträger nicht nur die Einwender, sondern auch alle (materiell) Betroffenen.

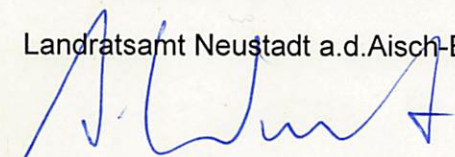
Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 29.08.2022

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Wust
Oberregierungsrat



Flurneuordnung Sugenheim 2
Markt Sugenheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gz. B-A7533-2525

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hält am 26.10.2022
um 19:30 Uhr, in Sugenheim, Landgasthof Ehegrund eine

Aufklärungsversammlung

über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
zur Waldneuordnung in den Gemeindeteilen Ingolstadt, Krautostheim und
Neundorf, Markt Sugenheim, ab.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in Ingolstadt, Krautostheim und
Neundorf sowie in benachbarten Flurteilen Grundeigentum haben.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundeigentümer, die kei-
ne Land- und Forstwirte sind sowie die Pächter landwirtschaftlicher Flä-
chen.

Da die umfassende Neuordnung des betroffenen Waldgebietes durch die
Ländliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem In-
teresse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck des Verfah-
rens, die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, über die
voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das
voraussichtliche Verfahrensgebiet aufgeklärt.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Zu der Versammlung sind auch das das Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Fürth-Uffenheim und die landwirtschaftliche Berufsvertretung
eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maßnahmen wäh-
rend des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Ansbach, 27.09.2022

gez. Wolfgang Zilker
Leitender Baudirektor



STADT BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte (BayGaV);
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2022

Gemäß § 196 BauGB i. V. m. § 12 BayGaV wurden die Bodenrichtwerte zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2022 vom Gutachterausschuss des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim amtlich ermittelt und der Stadt Bad Windsheim mitgeteilt.

Die Bodenrichtwerte können im Zeitraum vom

17.10.2022 bis einschließlich 20.11.2022

im Stadtbauamt, 2. Stock, Rathaus, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BayGaV). Zusätzlich werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim unter <https://stadt.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim (Tel. 09161/92-4403) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (12 (2) BayGaV).

Urheberrechtshinweis

Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem jeweiligen Gutachterausschuss das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.

Abschriften einzelner Daten - während der Dauer der Auslegung - sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.

Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.
Ausschließlich schriftliche von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilte Auskünfte sind rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 04.10.2022
STADT BAD WINDSHEIM


Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim, im Amtsblatt und auf der Homepage unter <https://stadt.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen/>

ausgehängt:

abgenommen:



Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 85 „Hunds buck Wiebelsheim“ — Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet zu schaffen, für das der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 85 „Hunds buck Wiebelsheim“ aufgestellt wird.

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Wiebelsheim der Stadt Bad Windsheim. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke Fl. Nrn. 120, 642, 641, 640, 639, 638, Gmkg. Wiebelsheim. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen gemacht werden.

Es wird ein Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Bad Windsheim, den 30.09.2022

STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

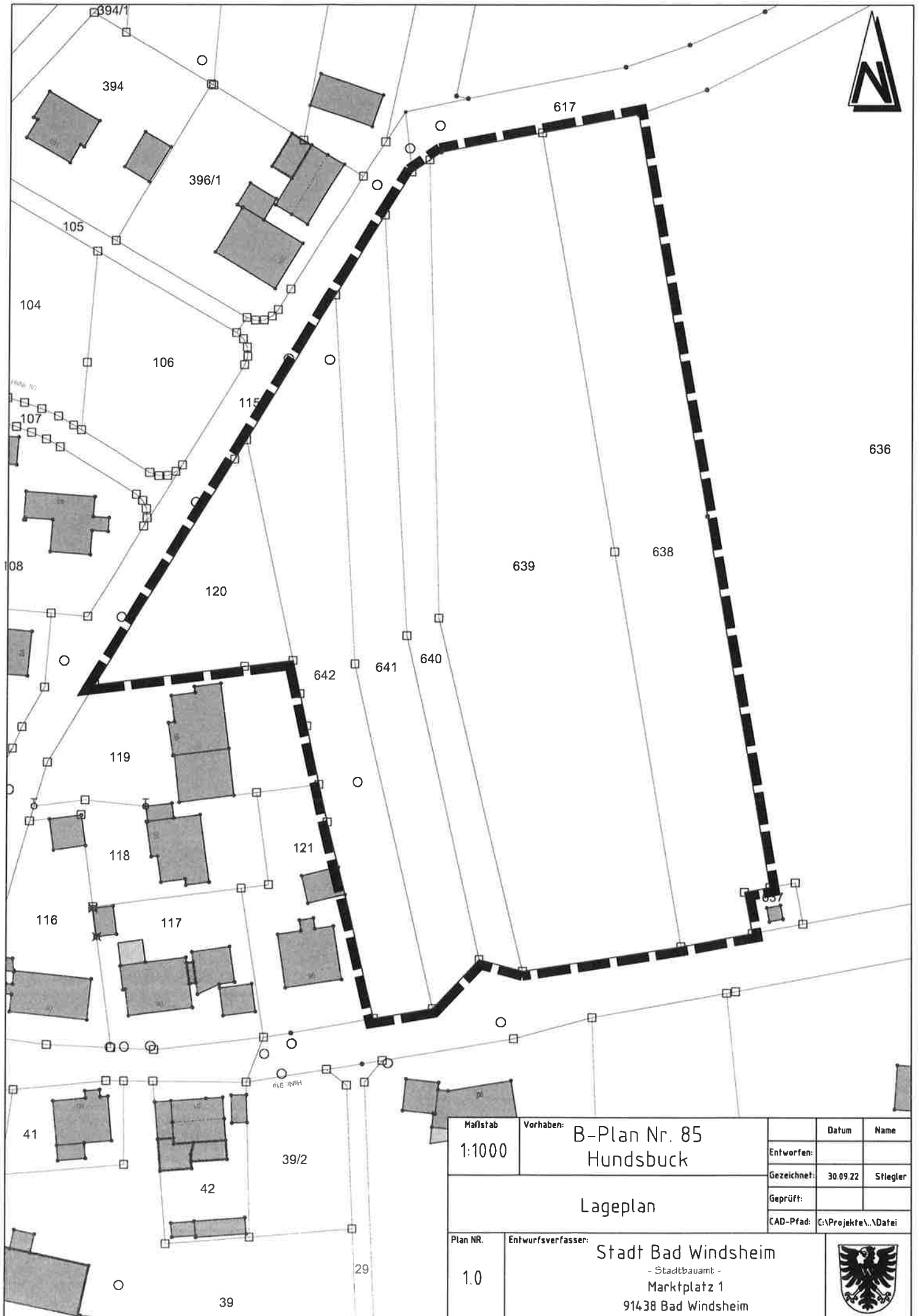


Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim, im Amtsblatt und auf der Homepage unter www.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen

ausgehängt:

abgenommen:



Mastab	Vorhaben:	B-Plan Nr. 85 Hunds buck		Datum	Name
1:1000				Entworfen:	
Lageplan		Gezeichnet:	30.09.22	Stiegler	
		Geprüft:			
		CAD-Pfad:	C:\Projekte\...\Datei		
Plan NR.	Entwurfsverfasser:		Stadt Bad Windsheim - Stadtbaumeister - Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim		
1.0					
					